

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Tempo 30-Zonen in Köln-Lindenthal

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	01.07.2013

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Lindenthal beauftragt die Verwaltung, die folgenden Tempo 30-Zonen in Köln-Lindenthal mit den jeweils aufgeführten Maßnahmen einzurichten:

1. Ausweisung der Tempo 30-Zonen:

▪ **Lindenthal-Mitte I (Kinkelstraße)**

mit den Grenzen Mommsenstraße – Dürener Straße – Lindenthalgürtel – Bachemer Straße

▪ **Lindenthal-Mitte II (Franzstraße)**

mit den Grenzen Mommsenstraße – Bachemer Straße – Lindenthalgürtel – Gleueler Straße

2. Öffnung der in den jeweiligen Quartieren vorhandenen Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr

3. Einführung bzw. Beibehaltung der Rechts-vor-Links-Vorfahrtsregelung an allen in Frage kommenden Knotenpunkten der Quartiere

4. Entfernung nicht mehr erforderlicher Verkehrszeichen und Markierungen

5. Information der Anwohner durch Faltbroschüren.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/>	Nein			
<input type="checkbox"/>	Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>6.000,00</u> €	
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Die Einführung von Tempo 30-Zonen im Stadtbezirk Lindenthal erfolgt seitens der Verwaltung wie im gesamten Kölner Stadtgebiet konform mit der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie entsprechend einer seitens des Rates der Stadt Köln sowie seiner Fachausschüsse und der Bezirksvertretungen festgelegten Vorgehensweise für alle Stadtbezirke.

Die vorgesehene flächendeckende Einführung von Tempo 30-Zonen für das Kölner Stadtgebiet erfordert darüber hinaus zur notwendigen Abwicklung anderer Verkehre ein leistungsfähiges Netz übergeordneter Straßen, die nicht in Tempo 30-Zonen liegen. Diese Straßen sind im Konzept über "Tempo 30-Zonen in allen geschlossenen Wohngebieten Kölns und das Netz der Vorfahrtsstraßen (Vorbehaltsnetz)" enthalten. Das Vorbehaltsnetz beinhaltet dabei Vorfahrtstraßen, die aufgrund ihrer verkehrlichen Bedeutung wie z. B. ihrer Verkehrsfunktion für den überörtlichen und innerstädtischen Verkehr, ihres Charakters oder Ausbaus, ihrer Bedeutung für Rettungsdienste und den ÖPNV sowie aufgrund ihrer verkehrlichen Ausstattung nicht innerhalb von Tempo 30-Zonen liegen können. In der Regel wird dort eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h oder höher zugelassen. In begründeten Einzelfällen besteht jedoch auch dort aufgrund einer besonderen Gefahrenlage unter Berücksichtigung der jeweiligen Örtlichkeit die Möglichkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu reduzieren. Dieses Konzept bildet die Grundlage für alle Tempo 30-Zonen in Köln und entspricht den diesbezüglich definierten Vorgaben der Straßenverkehrsordnung zu deren Planung und Einrichtung.

Folgende Quartiere befinden sich in der für den Stadtbezirk Köln-Lindenthal nach der beschriebenen Vorgehensweise beschlossenen Prioritätenliste für die Einrichtung von Tempo 30-Zonen an nächster Stelle und sind nunmehr zur Umsetzung vorgesehen:

- **Lindenthal-Mitte I (Kinkelstraße)**

mit den Grenzen Mommsenstraße – Dürener Straße – Lindenthalgürtel – Bachemer Straße

- **Lindenthal-Mitte II (Franzstraße)**

mit den Grenzen Mommsenstraße – Bachemer Straße – Lindenthalgürtel – Gleueler Straße

Im Rahmen der Planung wurden die Gebiete zunächst jeweils auf die Einrichtung als Tempo 30-Zonen untersucht:

Lindenthal-Mitte I (Kinkelstraße); siehe Anlage 1

Bei dem gesamten Quartier handelt es sich vorwiegend um ein Wohngebiet mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs. Relevant sind hier beispielsweise eine Kindertagesstätte und ein kleineres Schwimmbad. Die Straßenzüge des Quartiers weisen gleichartige Merkmale auf und entsprechen den rechtlichen Bedingungen, die in § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und in der korrespondierenden Verwaltungsvorschrift (VV StVO) zu § 45, XI, 2 bezüglich der Einführung von Tempo 30-Zonen vorgegeben sind.

Die im Quartier vorhandenen Regelungen für den ruhenden Verkehr verbunden mit der Anzahl der möglichen Stellplätze sind bedarfsgerecht und sollen beibehalten werden. Darüber hinaus bestehen bezüglich des Geschwindigkeitsverhaltens innerhalb des Quartiers keine Auffälligkeiten, so dass kein Bedarf besteht, weitere geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen vorzusehen.

Gemäß der Verordnung zur Einführung von Tempo 30-Zonen ist an allen Knotenpunkten eines Tempo 30-Gebietes die Rechts-vor-Links-Vorfahrtsregelung vorzusehen. Die in dem Quartier bereits bestehenden Rechts-vor-Links-Vorfahrtsregelungen sollen beibehalten werden.

Im Zuge der Einrichtung der Zone wird die vorhandene Beschilderung und Markierung überprüft und ggf. geändert. Die Abgrenzung der Tempo 30-Zone erfolgt durch Beschilderung mit Zeichen 274.1-50 StVO „Beginn Tempo 30-Zone“ und Zeichen 274.2-50 StVO „Ende Tempo 30-Zone“.

Auftragsgemäß hat die Verwaltung die Einbahnstraßen im gesamten Gebiet auf die mögliche Führung der Radfahrer in beide Fahrtrichtungen geprüft. Es ist insofern möglich, die vorhandenen Einbahnstraßen entsprechend zu öffnen, da sie über die gesetzlichen Mindestfahrbahnbreiten oder/und entsprechende Ausweichflächen verfügen.

Vor der abschließenden Einrichtung der Tempo 30-Zone werden die Anwohner des Quartiers durch Faltbroschüren und eine Pressemitteilung über Sinn und Zweck der neuen Regelungen informiert.

Die geschätzten Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf circa 3.000,00 €. Die Mittel für die Umsetzung der Tempo 30-Maßnahmen stehen im Teilplan 1201 -Straßen, Wege, Plätze- bei Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Lindenthal Mitte II (Franzstraße); siehe Anlage 1

Bei dem gesamten Quartier handelt es sich vorwiegend um ein Wohngebiet mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs. Relevant sind hier beispielsweise eine Kindertagesstätte und ein Seniorenheim. Die Straßenzüge des Quartiers weisen gleichartige Merkmale auf und entsprechen den rechtlichen Bedingungen, die in § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und in der korrespondierenden Verwaltungsvorschrift (VV StVO) zu § 45, XI, 2 bezüglich der Einführung von Tempo 30-Zonen vorgegeben sind.

Die im Quartier vorhandenen Regelungen für den ruhenden Verkehr verbunden mit der Anzahl der möglichen Stellplätze sind bedarfsgerecht und sollen beibehalten werden. Darüber hinaus bestehen bezüglich des Geschwindigkeitsverhaltens innerhalb des Quartiers keine Auffälligkeiten, so dass kein Bedarf besteht, weitere geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen vorzusehen.

Gemäß der Verordnung zur Einführung von Tempo 30-Zonen ist an allen Knotenpunkten eines Tempo 30-Gebietes die Rechts-vor-Links-Vorfahrtsregelung vorzusehen. Die in dem Quartier bereits bestehenden Rechts-vor-Links-Vorfahrtsregelungen sollen beibehalten werden.

Im Zuge der Einrichtung der Zone wird die vorhandene Beschilderung und Markierung überprüft und ggf. geändert. Die Abgrenzung der Tempo 30-Zone erfolgt durch Beschilderung mit Zeichen 274.1-50 StVO „Beginn Tempo 30-Zone“ und Zeichen 274.2-50 StVO „Ende Tempo 30-Zone“.

Auftragsgemäß hat die Verwaltung die Einbahnstraßen im gesamten Gebiet auf die mögliche Führung der Radfahrer in beide Fahrrichtungen geprüft. Es ist insofern möglich, die vorhandenen Einbahnstraßen entsprechend zu öffnen, da sie über die gesetzlichen Mindestfahrbahnbreiten oder/und entsprechende Ausweichflächen verfügen.

Vor der abschließenden Einrichtung der Tempo 30-Zone werden die Anwohner des Quartiers durch Faltbroschüren und eine Pressemitteilung über Sinn und Zweck der neuen Regelungen informiert.

Die geschätzten Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf circa 3.000,00 €. Die Mittel für die Umsetzung der Tempo 30-Maßnahmen stehen im Teilplan 1201 -Straßen, Wege, Plätze- bei Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Anlagen